

Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten



**DEUTSCHE
PFANDBRIEFBANK**

I. Einleitung

Als internationaler Finanzdienstleister, Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Emittent von Wertpapieren muss die Deutsche Pfandbriefbank AG (nachfolgend „pbb“ genannt) ebenso wie alle ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften (gemeinsam mit der pbb der „pbb Konzern“), jederzeit in der Lage sein, tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte, die die Interessen eines Kunden, ihrer Aktionäre, die pbb selbst oder sonstige Dritte beeinträchtigen, zu identifizieren und entsprechende Maßnahmen einzuleiten, um die sich aus diesen Interessenkonflikten potentiell ergebenden Risiken zu vermeiden oder jedenfalls zu minimieren. Im Rahmen der Geschäftstätigkeit der pbb lassen sich Interessenkonflikte trotz aller Bemühungen nicht immer komplett ausschließen.

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen des WpHG erläutert das vorliegende Dokument die getroffenen Vorkehrungen der pbb zur Identifikation und Handhabung von Interessenkonflikten. Soweit sich identifizierte drohende oder tatsächliche Interessenkonflikte trotz aller Bemühungen nicht komplett durch eingeleitete Maßnahmen und Verfahren lösen lassen, wird die pbb diese offenlegen, um den hiervon betroffenen Personen so eine informierte Entscheidung zu ermöglichen.

II. Art, Herkunft und Beispiele möglicher Interessenkonflikte

Interessenkonflikte können in vielen Zusammenhängen auftreten und dies insbesondere dann, wenn die Interessen einer Partei denen einer anderen Partei entgegenstehen. Sie können sowohl auf persönlicher als auch auf Unternehmensseite und aus einer Vielzahl verschiedenster Situationen bzw. Beziehungen entstehen. Darüber hinaus können sich Konflikte auch bei voneinander abweichenden Interessenlagen von zwei oder mehreren Kunden der pbb sowie auch pbb-intern (z.B. zwischen einzelnen Bereichen) ergeben.

Unter Berücksichtigung persönlicher oder beruflicher Beziehungen und Interessen außerhalb der beruflichen Verpflichtung, die einen Einfluss auf das aktuelle berufliche Verhalten oder Entscheidungen haben können, können bspw. folgende Situationen Interessenkonflikte hervorrufen:

- wirtschaftliche Interessen,
- Nebentätigkeiten oder sonstige Beschäftigungen, inkl. Beschäftigungen in der Vergangenheit (insbesondere der letzten fünf Jahre),
- politischer Einfluss oder politische Beziehungen,
- Organmandate (Vorstand, Aufsichtsrat, Beirat, Geschäftsführer o.ä.) bei Kunden, Wettbewerbern oder sonstigen Dritten sowie weitere interne Mandate und Rolle(n) innerhalb des pbb Konzerns,
- persönliche oder berufliche Beziehungen mit Mitarbeitern oder Organmitgliedern des pbb Konzerns sowie persönliche oder berufliche Beziehungen mit wesentlichen Aktionären der pbb,
- private Immobilien-, Finanzierungs- oder andere Geschäfte (insbesondere mit Kunden des Konzerns),
- persönliche Geschäfte in Zusammenhang mit Wertpapieren (insbesondere von relevanten Personen gemäß MaComp),
- Geschäfte des pbb Konzerns mit persönlich oder familiär eng verbundenen Personen,
- persönliche oder berufliche Beziehungen mit einschlägigen externen Interessenträgern (z. B. Verbindung mit wesentlichen Lieferanten, Abschlussprüfern, Beratungsunternehmen oder anderen Dienstleistungsanbietern),



**DEUTSCHE
PFANDBRIEFBANK**

- Besitz von Anteilen an der pbb oder Inanspruchnahme von privaten Konten, Darlehen oder anderen Leistungen des pbb Konzerns (Konflikt unabhängig von angemessenen Geringfügigkeitsschwellen o.ä. möglich) und
- sonstige private Interessen/ Entscheidungen, die eine objektive Erfüllung der dienstlichen Aufgaben beeinträchtigen.

Interessenkonflikte auf Ebene des pbb Konzerns könnten bspw. ferner entstehen im Zusammenhang mit:

- Beziehungen zwischen verschiedenen Unternehmen oder Bereichen des pbb Konzerns mit unterschiedlichen Mandaten und Strategien,
- der Rolle der pbb als Konsortie/Konsortialführer,
- dem neu gegründeten Geschäftsbereich Investment Management und den Finanzierungs-Vertriebseinheiten innerhalb der pbb, da hier ggf. widerstreitende Interessen bei der Finanzierung von Immobilienobjekten und bei der Auflage und dem Vertrieb des Fonds vorliegen können, sowie gleichermaßen auch innerhalb des jeweiligen Bereiches, wenn z.B. die pbb zugleich zwei mit einander in Wettbewerb stehenden Bietern Finanzierungen für dasselbe Objekt anbietet oder zwei Fonds der pbb auf dasselbe Objekt bieten bzw. dieses von einem in den anderen Fonds übertragen werden soll;
- Gebührenvereinbarungen in Bezug auf Dienstleistungen, die von einer Gesellschaft des pbb Konzerns für eine Dritte Partei, z.B. einen Kunden oder ein anderes Unternehmen, erbracht werden,
- Vergütung der Mitarbeiter bzw. das Vergütungssystem generell, inkl. Zuwendungen wie geldwerte Vorteile und sonstige Anreize,
- Vertriebsvorgaben,
- Annahme von Geschenken, Einladungen und Bewirtungen aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit,
- Zuwendungen, jegliche Vorteile, Vergünstigungen oder Anreize wie bspw. Kredite oder sonstige finanzielle Vorteile,
- Gelegenheiten, Gewinne oder Einkommen zu generieren, zu erhalten oder zu erhöhen,
- Gelegenheiten, Verluste oder Kosten zu vermeiden oder zu reduzieren,
- Erbringung von Wertpapier- und Wertpapiernebenleistungen, einschließlich solcher, die durch Zuwendungen, Vergütungen und andere Anreizstrukturen verursacht werden,
- Erlangung von nicht öffentlich bekannt gegebenen Informationen,
- aus anderen Geschäftstätigkeiten, insbesondere dem Interesse des pbb Konzerns an Eigenhandelsgewinnen und am Absatz eigener (emittierter) Finanzprodukte, sowie
- der Gründung neuer Geschäftsbereiche, unterschiedlicher Strategien, Produkte etc. des pbb Konzerns.

III. Maßnahmen zur Mitigierung von Interessenkonflikten

Die pbb hat organisatorische Vorkehrungen geschaffen, um das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen zu managen und zu vermeiden. So hat sie unter anderem unter der direkten Verantwortung des Risikovorstands eine Compliance-Funktion eingerichtet, die von den Handels-, Abwicklungs- und sonstigen Geschäftsabteilungen unabhängig ist und ihre Aufgaben somit neutral und weisungsfrei ausüben kann. Neben der Verpflichtung jedes einzelnen Mitarbeiters der pbb, Interessenkonflikte zu vermeiden bzw. wenn unvermeidbar, diese angemessen zu bewältigen und gemäß den vorstehenden Regelungen zu melden, hat die Compliance-Funktion unter anderem die Aufgabe, die von der pbb festgelegten Grundsätze zur Vermeidung und zum Umgang mit Interessenkonflikten zu spezifizieren.



**DEUTSCHE
PFANDBRIEFBANK**

Zudem obliegt ihr die Kontrolle der Identifikation, Vermeidung und des Managements von Interessenkonflikten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Wahrung der Kundeninteressen.

Insbesondere dienen die folgenden Maßnahmen der Mitigierung:

- Compliance obliegt als unabhängigem Bereich die ständige Überwachung möglicher Interessenkonflikte, die Erfassung von Konflikten in der Interessenskonflikt-Matrix sowie die Mitwirkung bei der Identifikation potentieller Interessenskonflikte,
- Führung einer Insiderliste gemäß Art. 18 der Marktmissbrauchsverordnung zur Überwachung sensibler Informationen sowie der Verhinderung des Missbrauchs von Insiderinformationen (sog. Insidergeschäfte), Verhinderung der unerlaubten Weitergabe von Insiderinformationen,
- Regeln und Vorgaben über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung, ebenso bzgl. der Annahme von Einladungen und Geschenken,
- Regelungen und Vorgaben bzgl. der Offenlegung von Mitarbeitergeschäften sowie sog. „directors' dealings“ (inkl. Vorstand) an Compliance und eine entsprechende Überwachung, insbesondere für Mitarbeiter, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können (sog. Mitarbeiter mit besonderer Funktion) inkl. des Führens einer Watch- und Restricted-List zur Überwachung der Mitarbeitergeschäfte,
- keine Gewährung von Krediten an Mitarbeiter und/oder Organmitglieder sowie deren Familienangehörige,
- Einrichtung und Erhaltung von getrennten Vertraulichkeitsbereichen (Chinese Walls) sowie weitere geeignete organisatorische Vorkehrungen wie bspw. die funktionale/ räumliche Trennung von Vertraulichkeitsbereichen (z.B. Kundenhandel und Eigengeschäft), Schaffung von Zutrittsbeschränkungen und die Regelung von Zugriffsberechtigungen auf Daten,
- Regelungen bzgl. des bereichsüberschreitenden Informationsflusses (Chinese Walls und ggf. Wall Crossing) sowie Beschränkung der Weitergabe von Informationen auf das erforderliche Maß (Need-to-know-Prinzip),
- Übertragung von Aufgaben oder Transaktionen, die zu einem Konflikt führen können, grundsätzlich an unterschiedliche Bereiche bzw. Personen,
- im Einzelfall Abstandnehmen von einem Geschäft,
- Sicherstellung, dass Mitarbeiter, die auch außerhalb des pbb Konzerns tätig sind, innerhalb des pbb Konzerns bezüglich dieser anderen Tätigkeiten keinen unangemessenen Einfluss ausüben,
- Implementierung eines NPP-Prozesses inkl. Einbezug relevanter Fachbereiche bei der Konzeption eines neuen Produktes,
- Festlegung und regelmäßige Prüfung der Vergütungsgrundsätze in den Vergütungsregelungen des pbb Konzerns, ebenso Vertriebsvorgaben,
- Regelmäßige sowie anlassbezogene Schulungs-/Sensibilisierungsmaßnahmen für Mitarbeiter,
- Ständige Überprüfung und Weiterentwicklung der Maßnahmen und Kontrollen zur Vermeidung von Interessenkonflikten, sowie
- Vorhalten eines Hinweisgebersystems, welches es Mitarbeitern und Kunden des pbb Konzerns ermöglicht, Hinweise auf Rechtsverstöße und betrügerisches Verhalten abzugeben.

Trotz zuvor genannten Vorkehrungen und Maßnahmen kann es in Ausnahmefällen vorkommen, dass ein Interessenkonflikt nicht ausreichend vermieden oder mitigiert werden kann und damit das Risiko einer Schädigung von Kunden- oder Drittinteressen besteht. Soweit identifizierte Interessenkonflikte trotz aller Bemühungen nicht restlos durch geeignete Maßnahmen und Verfahren lösen lassen, wird die pbb diese dem Kunden gegenüber offenlegen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die pbb nicht verpflichtet ist, ein wesentliches Eigeninteresse oder Interessen ihrer Mitarbeiter



**DEUTSCHE
PFANDBRIEFBANK**

offen zu legen, soweit die organisatorischen Maßnahmen der Bank ausreichen, das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen zu vermeiden. Eine Offenlegung ist untersagt, wenn Insiderwissen weitergegeben oder das Bankgeheimnis oder anderweitig geltende Vertraulichkeitsvereinbarungen verletzt würden.

Alternativ hat die Bank jederzeit die Möglichkeit, in solchen Fällen von dem Geschäft Abstand zu nehmen, welches den Konflikt verursacht.

Grundsätzlich werden mögliche Interessenkonflikte frühestmöglich identifiziert und durch die oben genannten Maßnahmen mitigiert. Sollten die Vorkehrungen nicht wirksam genug sein, wird der Interessenkonflikt eskaliert, so bspw. im Fall, dass der Investment Management Bereich betroffen ist, dem für den jeweils betroffenen Fonds eingerichteten Anlageausschuss offengelegt und es werden geeignete Maßnahmen zur Beilegung des Interessenskonflikts ergriffen.